

**Regulativ**  
der Sparkassenanstalt für die Stadt Elterlein.

2c.            2c.

§ 15. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen sind einer Verkümmernng nicht unterworfen, jedoch mag dadurch die Hilfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen werden.

---

**№ 68. Bekanntmachung,**

die Richtungslinie der Eisenbahn Pirna-Berggießhübel betreffend;

vom 3. Juli 1879.

**U**nter Bezugnahme auf die Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Secundäreisenbahn von Pirna über Rottwernsdorf nach Berggießhübel auf Staatskosten betreffend, vom 29. März dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 176) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Baue der gedachten Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne weiter die Fluren

Langenhennersdorf,  
Großcotta und  
Berggießhübel

betroffen werden.

Dresden, am 3. Juli 1879.

**Ministerium des Innern.**

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

---

**№ 69. Bekanntmachung,**

die Herabsetzung des Zinsfußes der Anleihe der Stadt Zwickau vom Jahre 1870  
betreffend;

vom 4. Juli 1879.

**D**as Ministerium des Innern hat zu der von dem Stadtrathe zu Zwickau unter Zustimmung der dortigen Gemeindevertretung beschlossenen Herabsetzung des Zinsfußes

1879.

43

der Anleihe vom Jahre 1870 von 5 auf  $4\frac{1}{2}$  vom Hundert, und zwar vom 1. Januar 1880 an, die Genehmigung erteilt.

Dies wird für die Behörden und alle Diejenigen, welche es sonst angeht, hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 4. Juli 1879.

## Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Koerner.

Forberg.

---

### N<sup>o</sup>. 70. Verordnung,

einen Zusatz zu dem Prüfungsregulative vom 6. August 1875 für die Candidaten des höheren Schulamts betreffend;

vom 17. Juli 1879.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat beschlossen, § 9 des Regulativs vom 6. August 1875, die Prüfungen für die Candidaten des höheren Schulamts betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 303), dahin zu erweitern und zu vervollständigen, daß im vorletzten Satze zu den Worten:

Auffallende Unwissenheit in irgend einem Prüfungsgegenstande hat die Zurückweisung des Examinanden zur Folge;

die weitere Bestimmung hinzugefügt wird:

doch kann, wenn eine solche in einem Nebenfache zu Tage tritt, die Prüfungskommission eine Nachprüfung für das einzelne Fach anordnen. Die Frist für dieselbe ist von der Prüfungskommission festzusetzen.

Dresden, den 17. Juli 1879.

## Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Für den Minister:

Bezold.

Göb.

